

Hinweise zum Aufenthalt aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG

INHALT

Entstehung der Norm und Personenkreis	1
Ermessen der Ausländerbehörde	2
Unmöglichkeit der Ausreise	2
Gesamter Strafbefehl	3
Strafmaß	3
Höhe der Tagessätze	3
Tipps für die Praxis	4
Sonstiges	4

ENTSTEHUNG DER NORM UND PERSONENKREIS

Der § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz wurde 2003 mit dem Ziel eingeführt, Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, einen Ausweg aus der sog. „Kettenduldung“ zu bieten und sie in einen rechtmäßigen Aufenthalt überzuführen. In der Praxis stellt die Norm jedoch keine pauschale Lösung für Geduldete dar, sondern muss immer im Einzelfall geprüft werden und die Erteilung hängt stark von Ermessen und Entscheidungspraxis der jeweiligen Ausländerbehörde ab.

Die Norm § 25 Abs. 5 AufenthG im Wortlaut:

„Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die

*Aufenthaltserlaubnis **soll** erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer **unverschuldet** an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.“*

Ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann also nur von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen gestellt werden. Vollziehbare Ausreisepflicht bedeutet, dass das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Das betrifft also nur Personen mit Duldung oder Duldungsanspruch. Vollziehbar ausreisepflichtig bedeutet – entgegen der sonstigen juristischen Verwendung des Begriffs – nicht, dass die Abschiebung auch durchführbar ist.

ERMESSEN DER AUSLÄNDERBEHÖRDE

Da im Gesetz steht „**kann** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden“ muss die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung ausüben und positive und negative Aspekte des Einzelfalls für die Erteilung abwägen. Daher lassen sich diese Entscheidungen der Ausländerbehörde in der Praxis nur schwer gerichtlich überprüfen. Es kann aber hilfreich sein, der Ausländerbehörde die maßgeblichen Gesichtspunkte für die Ermessensentscheidung vorzuhalten, wie sie in den „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz“ zu finden sind (<http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf>). Diese sind vor allem die Dauer des Aufenthaltes, die Sprachkenntnisse, die Sicherung des Lebensunterhalts und die Straffälligkeit.

Durch den relativ großen Ermessensspielraum entsteht eine uneinheitliche Vergabep Praxis und es ist schwierig, eine positive Entscheidung der Ausländerbehörde zu erzwingen. Wenn eine Person bereits seit mehr als 18 Monaten in Besitz einer Duldung ist, wandelt sich die Entscheidung zu einer „Soll“-Verordnung, was heißt, dass die Aufenthaltserlaubnis in der Regel zu erteilen ist, wenn kein „atypischer Fall“ (schlechte Integration oder baldiger Wegfall der Ausreisehindernisse).

UNMÖGLICHKEIT DER AUSREISE

Wichtig ist, dass im Gesetz von der Ausreise die Rede ist. Also müssen sowohl die zwangsweise Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein. Für beide Anwendungsfälle wird die Rechtsprechung in den vergangenen Jahren restriktiver und die Anwendung der Norm in der Praxis seltener. Folgende Gründe können zur Unmöglichkeit der Ausreise führen:

RECHTLICHE GRÜNDE

Hier gibt es insbesondere zwei Fallkonstellationen:

- Familiäre Gründe oder Verwurzelung in Deutschland: der Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Grundgesetz und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. In der Praxis werden familiäre Gründe von der Ausländerbehörde häufig mit Verweis auf die Familiennachzugsmöglichkeiten der §§ 27 ff. AufenthG abgelehnt und auf die Nachholung des Visumverfahrens bestanden.
- Gesundheitliche Gründe: Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 1 und 2 GG)

Wichtig ist hierbei, dass nur inlandsbezogene rechtliche Gründe (beispielsweise Reiseunfähigkeit) relevant sind, da zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse (etwa fehlende Behandlungsmöglichkeiten für eine Krankheit) vom Bundesamt im Rahmen des Asylverfahrens geprüft werden.

TATSÄCHLICHE GRÜNDE

Hierunter fallen vor allem die (unverschuldete) Passlosigkeit und die permanente Reiseunfähigkeit. Zur Reiseunfähigkeit wurden die Anforderungen an Atteste mittlerweile vom Gesetzgeber sehr hoch angesetzt (vgl. § 60a Abs. 2c).

LANGFRISTIGKEIT DES AUSREISEHINDERNISSES

Damit ein Ausreisehindernis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG führen kann, muss in der Verwaltungspraxis ein mindestens 6 Monate andauernder Fortbestand des Hindernisses von der Ausländerbehörde prognostiziert werden. Kurzfristige Reiseunfähigkeit aufgrund von Erkrankungen führt somit in aller Regel nicht zu einer Erteilung.

FEHLENDES VERSCHULDEN

Die Erteilung wird versagt, wenn das Ausreisehindernis auf einem „schuldhaften Verhalten“ des Ausländers beruht. Damit ist vor allem Identitätstäuschung und fehlende Mitwirkung bei der Identitätsklärung gemeint. Es handelt sich bei den unter „insbesondere“ aufgelisteten Handlungen aber über keinen abschließenden Katalog. Bei unterstellter mangelnder Mitwirkung wird die Beweislast häufig den betroffenen Personen auferlegt. Zwar besteht die Möglichkeit der Erteilung auch bei fehlendem Pass,

allerdings ist es in der Praxis kaum möglich, die Unmöglichkeit der Passbeschaffung nachzuweisen.

ALLGEMEINE ERTEILUNGSVORAUSSETZUNGEN

Regelmäßig setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis voraus:

- Lebensunterhaltssicherung
- Identitätsklärung
- Kein Ausweisungsinteresse (keine Straftaten)
- Passpflicht
- Visumverfahren

Von den Voraussetzungen kann gem. § 5 Abs. 3 S. 2 nach freiem Ermessen abgesehen werden.

Tipps für die Praxis:

Bei der Ausländerbehörde auf Ermessensprüfung auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften bestehen

- Positive Integrationsleistungen bei der Ausländerbehörde vorbringen
- Unterstützung durch Vereine und Betriebe geltend machen

Bei Nichterteilung versuchen, den Fall auf Abteilungsleitungs- oder Leitungsebene in der ABH zu tragen

SONSTIGES

Für Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 besitzen, besteht kein Recht auf Familiennachzug.

Dieses Hinweisblatt wurde erstellt vom Münchner Flüchtlingsrat e.V., Fachstelle Asylrecht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Ihnen Unklarheiten oder Fehler begegnen, freuen wir uns über einen Hinweis.

Der Münchner Flüchtlingsrat ist ein gemeinnütziger Verein zur Beratung und Qualifizierung von Geflüchteten, Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen zu allen Themen des Asyl- und Aufenthaltsrechts.

Wenn Sie unsere Arbeit unterstützen wollen, freuen wir uns über eine Spende.

Münchner Flüchtlingsrat e.V., Stadtparkasse München, BLZ 701 500 00, Kto.Nr. 314 344, IBAN: DE2270150000000314344

(Stand Juni 2021)

Münchner Flüchtlingsrat e.V.

Dauchauer Str. 21a, 80335 München

Tel: 089/123 900 96

Fax: 089/ 123 921 88

Offene Sprechzeiten: Mo., Di., Do. 10-12 Uhr

info@muenchner-fluechtlingsrat.de